

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 20 (1914)

Artikel: Die Wiederanerkennung der Republik Gersau im Jahre 1814
Autor: Wymann, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

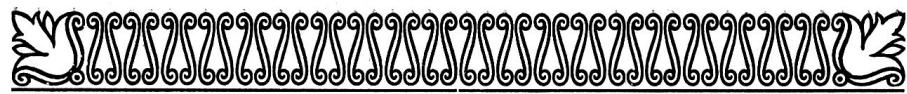
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Wiederanerkennung der Republik Gersau

im Jahre 1814.

Von Eduard Wyhmann.

Durch die Mediationsakte von 1803 war die Republik Gersau ihrer früheren Selbständigkeit beraubt und dem Kanton Schwyz eingegliedert worden. Nachdem aber die außerordentliche Tagsatzung vom 29. Dezember 1813 unter dem Eindrucke der damaligen Kriegsereignisse diese von Napoleon I. aufgenötigte Verfassung aufgehoben hatte, schöpften die Bürger der Marzellusrepublik ebenfalls neue Hoffnung auf eine Wiederherstellung ihres ehemaligen kleinen Staatswesens und gelangten am 5. Februar in diesem Sinne an die alten Bundesgenossen von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden. Der Rat von Uri fasste unter dem Vorsitze des alt Landammann Franz Megnet am 12. Februar 1814 den Beschluß: „In Betreff des wichtigen Schreibens von Gersau ward beschieden, dahin zu antworten in unverfänglichen Worten, daß man ihres Schreibens empfangen und einer höhern Behörde zur Kenntnis zu bringen nicht unterlassen werde.“ Der Wortlaut des erwähnten Antwortschreibens steht im Korrespondenzprotokoll.

Donnerstag den 17. März 1814 finden wir endlich „Herr Landammann Pannerherr Karl Befzler, die Herren Räth und Landleuth von Uri auf dem Rathhaus beysammen versammelt.“ Unter den Beweggründen dieses Zusammentrittes war auch die Rede „von dem geäußteren Wunsche der Einwohner von Gersau, auf dem alten Fuße ihre Republik wieder herzustellen und daß unser Stand als Mithirmot von derselben seyn möchte.“ Die Gersauer stießen mit ihrer Bitte bei den alten Bundesgenossen von Uri auf viele Sympathien, wie aus folgendem Beschlusse hervorgeht:

„In belange der Reintegrirung der Republik Gersau ward erkennt und beschlossen, daß solche nun außerdem anerkennt seyn solle und daß man derselben wie vormals allen Schutz, Schirm und Protection wolle angedeihen lassen, welches derselben durch den wörtlich hier nachfolgenden Act ist zugesichert und mitgeteilt worden:

Wir Landammann, die Räthe und gemeine Landleute des Cantons Uri beurkunden mit Gegenwärtigem:

Als dann Wir in Kenntniß gesetzt worden, daß unsere insonders liebe Bundes- und Eidgenossen und wohlvertraute Nachbaren von Gersau infolge der aufgehobenen Mediationsact und vermöge eines dortigen Landsgemeindbeschlusses ihre ehevorige Verfassung wieder hergestellt und das freundnachbarliche Ansuchen an den hiesigen Kantor gestellt hatten, daß Wir ihre neuorganisierte Republik anerkennen und derselben wie vorhin unsren Schutz und Freundschaft angedeihen lassen möchten; — so haben Wir, — in Erwägung der Rechlichkeit ihrer diesfähigen Schritte und in betracht, daß benant ihres an uns erlassene Begehren nicht allein der Billigkeit angemessen, sondern selbst der lebhaften Theilnahme, sowie denen freundschaftlichen Gesinnungen entspreche, womit Wir gegen gedachte unsre liebe Nachbaren und Bundesgenossen uns besetzt befinden, — keinen Anstand genohmen, die neuhergestellte Republik von Gersau förmlich anzuerkennen, derselben den von uns abhangenden Schutz, Schirm und Protection in bester Form zuzusichern und solche hiermit darin aufzunehmen, auch sie in gleicher Zeit bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten gänzlich verbleiben zu lassen.

Zu Urkund und Bekräftigung dessen haben Wir dem gegenwärtigen Act unser gewöhnliches Cantons Siegel beydruken lassen. So beschehen den 17ten Merz 1814.“



